

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 164-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.889

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Bovil, SVP)
Ruchti (Seewil, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1322/2014 vom 5. November 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Regionalkonferenzen: Entscheide demokratisch abstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Gemeindegesetzes (und allenfalls weiterer besonderer Gesetze) vorzulegen und darin

1. den Kreis der Gegenstände, über die die Regionalversammlung nur unter Vorbehalt des Referendums entscheidet, zu erweitern; insbesondere sind direkt oder indirekt grundeigentümerverbindliche Entscheide, die die Raumplanung betreffen, dem Referendum zu unterstellen;
2. die für das Zustandekommen der Referenden erforderliche Unterschriftenzahl mindestens zu halbieren.

In Zusammenhang mit der laufenden Baugesetzrevision sind leider Stimmen zu hören, die verlangen, dass die Beschlussfassung über Zonenpläne und Ortsplanungen in Zukunft an die Regionalkonferenzen delegiert werden. Damit würden die Gemeinden ein überaus wichtiges Instrument zur Gestaltung ihrer Zukunft an ein Gremium delegieren, dessen Entscheide heute ungenügend demokratisch legitimiert sind. Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden hätten kein direktes Mitspracherecht mehr.

Das heute bestehende Referendumsrecht gegen die Entscheide der Regionalversammlung ist aber auch sehr eingeschränkt. Gerade im Bereich der Raumplanung haben die Stimmbürger der betroffenen Gemeinden (und damit natürlich auch die allenfalls überstimmten Gemeinden) heute praktisch keine Möglichkeit, sich mit einem Referendum zur Wehr zu setzen. Hier besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Hürde zum Ergreifen eines Referendums ist bei den Regionalkonferenzen mehr als doppelt so hoch wie bei kantonalen Entscheiden (zwei Prozent der Stimmberechtigten). Dieses hohe Quorum ist nicht zu rechtfertigen, zumal die Unterschriften auch innert 90 Tagen zu sammeln sind.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die allfällige nötige Revision des Gemeindegesetzes und allfällig weiterer Gesetze muss gleichzeitig mit der Revision des Baugesetzes vorgelegt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Regionalkonferenzen dienen der verbindlichen regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden. Sie sind gemeinderechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung für die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung, die regionale Kulturförderung sowie die regionalen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik zuständig.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht nicht, dass die Entscheide der Regionalkonferenzen «heute ungenügend demokratisch legitimiert sind». Gemäss Art. 145 des Gemeindegesetzes nehmen die Gemeinderatspräsidentinnen und die Gemeinderatspräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats in den Regionalkonferenzen Einsitz. Diese wurden von den Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinden gewählt und treffen ihre Entscheidungen - wie in den Gemeinderäten - mit Mehrheitsentscheid (gewichtete Stimmkraft nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern). Im Interesse einer effizienten Entscheidungsfindung in der Regionalkonferenz wurde das Quorum für ein Referendum bewusst hoch angesetzt, ohne dass dadurch die demokratische Mitwirkung verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Es ist auch nicht so, dass das Quorum doppelt so hoch ist wie bei kantonalen Entscheiden¹. Im Bereich Raumplanung haben die Regionalkonferenzen bzw. die Planungsregionen bereits heute bedeutende Kompetenzen. Neben der regionalen Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung können sie gemäss Art. 57 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) allgemeinverbindliche Nutzungspläne erlassen. Bisher wurde diese Bestimmung jedoch noch in keiner Region angewandt.

Aus Sicht des Regierungsrats widersprechen die Anliegen der Motion einerseits der demokratisch legitimierten Ausgestaltung der Regionalkonferenzen und erschweren andererseits eine effektive und effiziente Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung.

Die Einführung der Regionalkonferenzen basiert auf der Umsetzung der «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)». In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 wurden die dafür nötigen Änderungen der Verfassung und des Gemeindegesetzes deutlich angenommen. Seither fanden in fünf der sechs Regionalkonferenzperimeter Abstimmungen über

¹ 10'000 Unterschriften = 1,44% im Vergleich zu 2% bei Volksreferenden auf regionaler Ebene

die Einführung einer Regionalkonferenz statt.² In den Regionen, die sich gegen die Einführung der Regionalkonferenzen ausgesprochen haben, werden die entsprechenden Aufgaben weiterhin von den als privatrechtlichen Vereinen organisierten Planungsregionen wahrgenommen. Nähere Erkenntnisse über die allgemeine Aufgabenerfüllung und die Wirksamkeit der politischen Mitbestimmung in den Regionalkonferenzen wird die in den nächsten Jahren vorgesehene Evaluation SARZ bringen.

Die Motion basiert auf der Annahme, dass die Planungshoheit im Rahmen der laufenden Teilrevision des Baugesetzes zu den Regionalkonferenzen wechselt. Ob dies der Fall sein wird, ist zurzeit völlig offen. Ebenfalls ungewiss ist, ob die Zuständigkeiten in der Raumplanung bis am 1. Mai 2019 neu geordnet und eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden können. An diesem Datum muss das Baugesetz an die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) angepasst sein, soll das im Bundesrecht vorgesehene Einzonungsmoratorium (Art. 38a Abs. 4 und 5 RPG) abgewendet werden. Der Regierungsrat hat nämlich entschieden, die Zuständigkeiten im Planungsbereich nicht im Rahmen der laufenden Teilrevision des Baugesetzes, sondern in einem separaten Projekt und im Dialog mit den Gemeinden zu erörtern.

In diesem Zusammenhang ist im Auge zu behalten, dass bei einem Transfer der Planungshoheit von den Gemeinden an die Regionalkonferenzen eine sachgerechte, die Gleichbehandlung sicherstellende Lösung für die Planungsregionen gefunden werden müsste.

Bevor über eine Revision des Referendumsrechts gegen Beschlüsse der Regionalkonferenzen diskutiert wird, sollten erst die Ergebnisse der Evaluation SARZ abgewartet werden. Der Regierungsrat möchte nicht einzelne Teilaspekte im Bereich der Kompetenzen der Regionalkonferenzen vor dieser Evaluation anpassen. Aus diesen Gründen beantragt er die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

² In den Regionen Oberland-Ost, Bern-Mittelland und dem Emmental wurde die Einführung der Regionalkonferenz beschlossen. In den beiden Regionen Oberland-West und Oberaargau wurde die Einführung der Regionalkonferenz abgelehnt. In der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois steht die Abstimmung noch aus.